

Die Delegiertenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 15. Juli 2016 gemäß §§ 10, 13 der Satzung folgende

Geschäftsordnung

für den LandFrauenverband Rheinland-Nassau im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. und die Kreis- und Ortsverbände in dem LandFrauenverband im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. beschlossen. Diese Geschäftsordnung gilt nicht für rechtlich selbstständige Kreisverbände im Sinne des § 3 Abs. 3 Ziffer b) der Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Der LandFrauenverband gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt. Diese gelten, sofern sich aus der Geschäftsordnung oder der Wahlordnung nichts anderes ergibt.
3. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Versammlungsleitung

4. Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zusammen mit der oder den Stellvertreterinnen festgelegt. Die Tagesordnung muss alle Anträge der jeweiligen Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin eingegangen sind.
5. Die Organe des Verbandes sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen davon sind die Regelungen in § 14 und 15 der Satzung betreffend die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
6. Die Vorsitzende (Versammlungsleiterin) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen. Bei Verhinderung der Versammlungsleiterin und ihrer satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleiterin persönlich betreffen.
7. Die Versammlungsleiterin oder ihre Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleiterin gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
8. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleiterin kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 3

Abstimmungen

Es gilt § 13 der Satzung. Danach können Abstimmungen grundsätzlich – sofern nicht anders in der Satzung oder der Wahlordnung geregelt – durch allgemeine Zustimmung, Handzeichen oder geheim erfolgen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums es verlangen, muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

§ 4

Niederschrift

1. Über alle offiziellen Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin oder Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Alle Niederschriften sind den jeweiligen Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes bzw. der betroffenen Unterorganisationen zuzuleiten und von diesen vertraulich zu behandeln.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der Kreisverbände sind der Geschäftsführung des Landesverbandes zu übermitteln.

§ 5

Besondere Regelungen für Kreisverbände

Die Kreisverbände führen ihre Aufgaben in regionaler Zuständigkeit auf der Grundlage der Satzung des LandFrauenverbandes und der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. in eigener Verantwortung durch.

1. Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Vorstand eines Kreisverbandes hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beschluss und Durchführung des Jahresprogramms,
- Kassenführung sowie Ein- und Ausgabenrechnung sowie Belegführung,
- Vorbereitung von mindestens einer jährlichen Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplans,
- Führung der Mitgliederliste,
- Meldung der Mitgliederzahlen (mit Stand 01.01.) bis zum 01.02. jeden Jahres an den Landesverband,
- Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband,
- Entscheidung über die von der Kreisvorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen abgelehnten Mitgliedsanträge, falls das abgewiesene Mitglied binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung dies verlangt,

- Benennung von Delegierte(n) und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes jährlich bis zum 01. März jeden Jahres. Die Ersatzdelegierten werden in einer Liste geführt und sind nicht einem konkreten Delegierten zugeordnet,
- Information der Ortsverbände und Mitglieder über Entwicklungen im LandFrauenverband und
- Erstattung eines Geschäfts- und Kassenberichtes auf der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Aufgaben eine Geschäftsführung bestimmen und ist dieser gegenüber weisungsbefugt.

Der Vorstand führt mindestens 2-mal pro Jahr eine Vorstandssitzung durch.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

Alle Entscheidungen werden in der Mitgliederversammlung getroffen, sofern nicht einzelne Aufgaben anderen Organen zugewiesen sind. Ist das Gebiet des Kreisverbandes flächendeckend in Ortsverbände gegliedert, dann tritt an Stelle der Mitgliederversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung, die wie folgt gebildet wird:

Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand des Kreisverbandes, den Ortsvorsitzenden sowie weiteren Delegierten der Ortsverbände, wobei je angefangener 30 Mitglieder ein Delegierter durch den Ortsvorstand benannt werden kann. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Kreisvorstandes
- die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- den Beschluss über den Haushaltsplan,
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre und
- Ernennung von Ehrenkreisvorsitzenden.

3. Die Aufgaben der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen

Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einladung zu den Versammlungen des Kreisverbandes. (Einladung erfolgt kreisüblich)
- Einberufung mindestens einer jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung mit einer Frist von 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung in ortsüblicher Weise
- Übermittlung der Protokolle der Sitzungen an den Landesverband

Die Stellvertreterinnen vertreten die Vorsitzende im Verhinderungsfalle. Tritt die Vorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit zurück, so tritt die 1. Stellvertreterin an ihre Stelle und führt bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl den Vorsitz. Für die vakante Position der 1. Stellvertreterin oder andere vakante Vorstandspositionen

sind für den Rest der Amtsperiode Nachwahlen im Rahmen der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 6

Besondere Regelungen für Ortsverbände

Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbandes auf Verbandsgemeinde- bzw. Gemeindeebene. Ein Ortsverband muss mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen. Der Ortsverband führt die Aufgaben in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung des LandFrauenverbandes und der Satzung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau e. V. durch.

1. Aufgaben des Ortsvorstandes

Der Vorstand eines Ortsverbandes hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung der Mitglieder über seine Tätigkeit sowie Themen des übergeordneten Kreis- und Landesverbandes
- Einholung von Stellungnahmen zu Verbandsthemen
- Protokollierung von Entscheidungen, insbesondere Sitzungen und Mitgliederversammlungen gegenüber dem Kreisverband
- Satzungsgemäße Mittelverwendung und Bericht in der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes darüber
- Durchführung des Jahresprogramms
- Erstellung von Einnahme-/Überschussrechnungen und Kassenbüchern, sofern eigene Mittel verwaltet werden
- Meldung von Mitgliederbewegungen zum Stichtag 1. Januar an den Kreisverband bis zum 15. Januar

2. Aufgaben der Ortsvorsitzenden

Die Vorsitzende

- lädt zu den Veranstaltungen des Ortsverbandes ein und leitet sie
- beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes besteht
- gibt wichtige Informationen des Landesverbandes und des Kreisverbandes bekannt

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Kreisverband auf Ortsebene entsprechend.